

ABGESCHLOSSENHEITSBESCHEINIGUNG

Soll ein Gebäude in Wohnungs- oder Teileigentum aufgeteilt werden, benötigen Sie eine Bescheinigung, dass die Wohnungen oder sonstigen Räume in sich abgeschlossen sind.

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung wird vom Grundbuchamt beim Amtsgericht als Anlage zur Eintragung von bestimmten Rechten – meistens die Einrichtung von Sondereigentum gemäß ↗ Wohnungseigentumsgesetz (WEG) – benötigt. Bei der Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung wird vom Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar nicht geprüft, ob die von Ihnen mitgeteilten Katasterangaben für das Objekt im Einzelfall korrekt sind. Besonders zu beachten ist auch die korrekte Angabe der Katasterangaben in den Plänen. Das Grundbuchamt erkennt die Abgeschlossenheitsbescheinigung nur an, wenn die katastermäßige Bezeichnung des Objektgrundstückes (Gemarkung, Flur, Flurstück/e) vollständig mit den Angaben im Grundbuch übereinstimmt. Wird die Abgeschlossenheitsbescheinigung vom Grundbuchamt wegen falscher oder unvollständiger Angaben nicht anerkannt und muss deswegen nachträglich korrigiert werden, so wird die Verwaltungsgebühr erneut erhoben.

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Bauaufsichtsamt

ANSPRECHPARTNER

Claudia Schunke
Email:
bauaufsichtsamt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-825
zum Kontaktformular

Gebühren

Die Gebühren werden nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i.V.m. der Thüringer Baugebührenverordnung (ThürBauGVO) berechnet.

Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Sondereigentumsanteile.

Benötigte Dokumente

- Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung
Bitte verwenden Sie den Vordruck "Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung", den Sie beim Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar oder als Downloadformular (unter "Formulare") erhalten können. Das Antragsformular muss vom Antragsteller unterzeichnet werden.

- Amtliche Flurkarte und Lageplan
Diese sind mit dem Antrag je 3-fach einzureichen. Hierin ist das Objektgrundstück mit vollständiger und aktueller Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück/en zu bezeichnen. Es ist schriftlich zu erklären, dass die aufgeführten Katasterangaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück/en die aktuelle Bezeichnung darstellen und vollständig angegeben worden sind.

- Bauzeichnungen
Für die Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte und Ansichten) ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. In den Schnitten und Grundrissen sind alle Räume mit Ordnungsnummern (arabische Ziffern im Kreis) zu kennzeichnen, wobei zusammengehörende Räume (z.B. die Räume einer Wohnung sowie die der Wohnung zugeordneten Nebenräume wie Keller, Dachboden etc.) die gleiche Ordnungsnummer erhalten. Gemeinschaftseigentum wird nicht beziffert. Bitte beachten Sie, dass alle Ansichten notwendig sind und auch

der Grundriss des genutzten Dachraumes (Spitzboden) darzustellen ist.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

↗ Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG)

Dokument(e) herunterladen

→ Antrag Abgeschlossenheitsbescheinigung